

Einwohnergemeinde Safnern



Verordnung über die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen

Verordnung über die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung vom 16.06.2000, folgende Verordnung über die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen der Gemeinde Safnern.

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindepräsident.</p>
Befristung	<p>Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none">diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind;eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist;die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht unddie Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im</p>

Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht;
- b) persönliche Identifikationsnummern und Codes;
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische Voraussetzungen

Art. 5 ¹ Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

² Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

³ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 12. Dezember 2011.

Safnern, 13. Dezember 2011

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Stefan Müller

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 15. Dezember 2011 publiziert.

Safnern, 01. Januar 2012

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich